

# Allgemeine Geschäftsbedingungen, Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Dr. Eberl MBE-Komponenten GmbH

## 1. Allgemeines

1.1 Für den Vertrag gelten ausschließlich die hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Auf Nebenabreden vor oder bei Vertragsabschluss kann sich der Besteller nur bei unverzüglich schriftlicher Bestätigung berufen.

1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Im Hinblick auf die ständige technische Weiterentwicklung und Verbesserung unserer Produkte behalten wir uns vor, technische Änderungen vorzunehmen, durch die die Funktion der Produkte nicht beeinträchtigt wird. Wir können die für die Vertragsabwicklung wichtigen Daten speichern.

1.3 An Kostenanschlägen, Mustern, Zeichnungen, Plänen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte vor. Der Besteller darf sie nur in der vereinbarten Weise nutzen. Die Vertragsgegenstände darf er ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht selbst produzieren oder produzieren lassen.

1.4 Für den Umfang der Lieferung und allen weiteren Einzelheiten der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Es besteht das Recht zur Teillieferung.

1.5 Bei Lieferung innerhalb von 8 Tagen oder Auftragswerten bis zu 1.500,00 EUR behalten wir uns vor, auf eine getrennte Auftragsbestätigung zu verzichten.

1.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall zur Vereinbarung einer sinngemäßen Ersatzregelung, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und rechtlich zulässig ist.

## 2. Preise, Lieferkonditionen, Zahlungsbedingungen

2.1 Die Preise gelten netto ab Werk ausschließlich Mehrwertsteuer (EXW INCOTERMS 1990). Kosten für Transport und Verpackung gehen zu Lasten des Bestellers, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Für die Auswahl des günstigsten Versandweges übernehmen wir keine Gewähr.

2.2 Zahlungen sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum zu leisten. Anderslautende Zahlungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung in unserer Auftragsbestätigung.

2.3 Bei Überschreitung des Zahlungsziels behalten wir uns vor, Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu berechnen.

## 3. Lieferzeiten, Verzug

3.1 Lieferzeiten gelten nur annähernd und laufen ab Zugang unserer Auftragsbestätigung, frühestens jedoch nach Klärung der technischen Vorfragen und Eingang der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen.

3.2 Höhere Gewalt und nicht von uns zu vertretende Streiks, Aussperrungen Betriebsstörungen, Mangel an Rohstoffen und Betriebsmitteln, verzögerte Belieferung oder Nichtbelieferung durch Vorlieferanten oder vom Besteller geforderte zusätzliche oder geänderte Leistungen verlängern die Lieferfristen und befreien uns bei dadurch bedingter Unmöglichkeit von der Lieferpflicht. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn Sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten.

3.3 Für Schäden aus (teilweisem) Verzug haften wir nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden. Im Übrigen haften wir nur auf den von uns voraussehbaren Schaden, jedoch höchstens bis zum Wert der Lieferung.

3.4 Bei verzögerter Abnahme der von uns gelieferten Geräte, die nicht in unserem Verschulden liegt, wie z.B. durch nicht bereit stehende Laborinfrastruktur, geeignete Mitarbeiter, Medien oder für die Abnahme erforderliche vom Auftragnehmer bereit zu stellende Materialien, gelten die Abnahmekriterien 8 Wochen nach Erhalt der Geräte als erfolgreich bestanden, woraufhin die innerhalb 30 Tagen zahlbare Abschlussrechnung von uns gestellt werden darf.

## 4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis alle Verbindlichkeiten des Bestellers aus der Geschäftsverbindung mit uns vollständig getilgt sind.

4.2 Der Besteller ist befugt, unsere Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller hiermit im Voraus in Höhe des Rechnungswertes (Brutto) an uns ab. Die Einziehungsberechtigung des Bestellers bleibt bestehen. Der Besteller ist verpflichtet, Abnehmer unserer Liefergegenstände auf das Bestehen des Eigentumsvorbehalts ausdrücklich hinzuweisen.

4.3 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe der Lieferung zu verlangen, gleich, wie hoch die Verzugsforderung ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht in dem Fall dem Besteller unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zur Seite.

## 5. Gefahrenübergang

5.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile an den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung

übernommen haben. Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten durch uns gegen versicherbare Risiken versichert.

5.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

5.3 Ausgelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Ziffer 6, Haftung für Mängel, entgegenzunehmen.

## 6. Haftung für Mängel

6.1 Für Mängel an Material und Verarbeitung bzw. mangelhafter Ausführung unserer Produkte haften wir **24 Monate** nach Gefahrenübergang an den Besteller. Eingeschlossen sind UHV-Dichtigkeit, Funktionsfähigkeit von mechanischen Baugruppen und deren Ansteuerelektroniken.

6.2 Für das Ersatzstück oder die Nachbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist mindestens drei Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungspflicht für den Liefergegenstand.

6.3 Erkannte Mängel müssen uns binnen 30 Tagen schriftlich mitgeteilt werden. Rechtzeitig gerügte Mängel werden von uns unentgeltlich nach unserem billigen Ermessen unterliegender Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung beseitigt. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

6.4 Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungs- und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben, sonst sind wir von der Gewährleistungspflicht befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels nach Setzung einer angemessenen Nachfrist durch den Besteller im Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

6.5 Frachtkosten und Frachtrisiko für auszutauschende Teile und für Rücksendungen mangelbehafteter Teile sind vom Besteller zu tragen.

6.6 Für wesentliche Fremderzeugnisse, wie Netzgeräte, Regler oder sonstige fremdgefertigte elektronische Baugruppen, beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

6.7 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung und Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel. Filamente und Tiegel sind von der Gewährleistungspflicht ausgenommen.

6.8 Der Anspruch auf Gewährleistung erlischt bei Eingreifen des Bestellers oder Dritter in das Gerät.

6.9 Insbesondere wird jede Haftung für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind oder die dem Besteller oder Dritten durch die Benutzung eines fehlerhaften Geräts entstanden sind, ausgeschlossen.

6.10 Die Einhaltung von Bau- und Sicherheitsvorschriften obliegt dem Besteller.

6.11 Arbeitet der Besteller mit umweltschädlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen, ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Regelungen und amtlichen Vorschriften eine gesonderte Entsorgung der Schadstoffe beim oder durch den Besteller vor einer Nachbesserung oder einem Austausch zwingend erfordern. Vor der Rücksendung hat der Besteller die Lieferware auf eigene Kosten zu reinigen und zu dekontaminieren.

6.12 Sofern für uns eine Verpflichtung zur Haltung von Ersatzteilen besteht, ist diese auf die Dauer von 5 Jahren nach Lieferung beschränkt. Werden Ersatzteile von uns nicht hergestellt und sind am Markt nicht mehr verfügbar - z.B. bei Elektronikbauteilen- oder ist das Ausgangsmaterial zu Ihrer Herstellung nicht mehr verfügbar, so erlischt unsere Verpflichtung zur Lieferung von Ersatzteilen.

## 7. Empfehlungen

Alle Empfehlungen und Ratschläge, die Mitarbeiter oder Vertreter unserer Firma dem Besteller bezüglich der Anwendungsweise oder der Verwendung der Waren geben, werden ohne Haftbarkeit seitens der Mitarbeiter oder Vertreter unserer Firma abgegeben, die nicht für Folgeschäden an Personen oder Sachen verantwortlich sind, vorausgesetzt, diese Empfehlungen wurden in gutem Glauben gegeben.

## 8. Gerichtsstand

Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergeben, ist Stuttgart. Es gilt deutsches Recht.